

Satzung für die Ortsgruppe Schwäbisch Hall des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart
(Stand 21.12.2022)

§ 1 Präambel.

1. Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Schwäbisch Hall“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

Die Ortsgruppe Schwäbisch Hall des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart besteht seit 1890. Sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist, innerhalb des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart. Nachstehend Gesamtverein genannt. Die jeweilige Satzung des Gesamtvereins ist insoweit wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und gilt in vollem Umfange auch für die Ortsgruppe Schwäbisch Hall, insbesondere alle Bestimmungen über den Zweck des Vereins und das Gemeinnützigkeitsrecht. Die Satzung des Gesamtvereins ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

2. Die Ortsgruppe lässt sich steuerrechtlich eigenverantwortlich veranlagen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. In Bezug auf § 15 der Satzung des Gesamtvereins (Ortsgruppen) gibt sich die Ortsgruppe Schwäbisch Hall durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Genehmigung durch den Präsidenten des Gesamtvereins, diese Satzung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter.
4. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt Schwäbisch Hall

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszwecke sind:

- Förderung von Natur – und Umweltschutz, einschließlich des Klimaschutzes
- sich einsetzen für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale
- Förderung des Brauchtums und des Heimatbewusstseins und die damit verbundenen kulturellen Betätigungen
- Pflege der heimischen Mundart
- Förderung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung
- Widmung der Jugend und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden gemeinnützigen Bestrebungen
- Förderung der Umweltbildung

2. Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes sind:

- Förderung und Pflege des Wanderns sowie aller damit zusammenhängenden sportlichen und kulturellen Betätigungen.
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen
- Gründung und Förderung von Ski- und Radsportgruppen
- Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten sowie Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- Anlage und Pflege von Biotopen
- Pflegemaßnahmen in Landschaftsschutzgebieten sowie Naturparks
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern
- Schutz und Betreuung von Höhlen
- Bau – und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die

Allgemeinheit

- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder – und Jugendliche
- Veranstaltungen und Durchführung von Freizeiten für Kinder – und Jugendliche
- Veranstaltungen für Träger der freien Jugendhilfe
- Organisation von Vorträgen sowie kulturelle Veranstaltungen, Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen, Veranstaltungen und Publikationen
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-Volksmusik-, Gesangs-, Heimat – und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näherbringen
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten.
- Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnenden Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Vorstandsteam. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme durch das Vorstandsteam kann der Ortgruppenausschuss angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder den Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.9. bei der Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Mit Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins ist ausnahmsweise auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 5 Vorstandsteam

1. Die Ortsgruppe wird von einem Vorstandsteam geleitet, das aus einem Sprecher und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandsteams werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe auf 4 Jahre gewählt. Die Teammitglieder müssen Mitglieder des Schwäbischen Albvereins sein.
2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandsteams wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

3. Dem Vorstandsteam obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe. Dabei handelt es bei Ausübung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvereins im Auftrag des Gesamtvereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandsteams sind je einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandsteams ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandsteams können für ihre Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 erweitertes Vorstandsteam

1. Ortsgruppenrechner und Ortsgruppenschriftführer, die beide von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden, bilden das erweiterte Vorstandsteam. Die Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten. Beide müssen Mitglieder des Schwäbischen Albvereins sein.

§ 7 Fachwarte

1. Das erweiterte Vorstandsteam wählt für die Aufgabengebiete Wandern, Wege und Naturschutz Fachwarte auf jeweils 4 Jahre.
2. Für die in § 8.3. der Satzung des Gesamtvereins genannten Aufgaben können analog ebenfalls Fachwarte auf jeweils 4 Jahre gewählt werden.
3. Die Fachwarte nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsgruppenausschusses teil und berichten dort und in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Ferner nehmen Sie an Sitzungen teil, zu denen sie vom Gesamtverein oder dessen Gremien eingeladen werden.

§ 8 Beisitzer/Ausschuss

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer auf jeweils 4 Jahre wählen. Zusammen mit dem erweiterten Vorstandsteam, den Fachwarten und etwaigen Ehrenmitgliedern bilden sie den Ortsgruppenausschuss.
2. Die Beisitzer haben die Aufgabe, das erweiterte Vorstandsteam zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Sitzungen des Ortsgruppenausschusses werden vom Sprecher des Vorstandsteams, geleitet. Er verfasst die Tagesordnung und stellt sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung den Beteiligten zu.
4. Mindestens zweimal pro Jahr ist eine Sitzung durchzuführen.
5. Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele, kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Gesamtvereins, langjährige verdiente Mitglieder des Vorstandsteams zum „Ehrenmitglied des Vorstandsteams der Ortsgruppe“ ernennen. Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.
6. Der Ortsgruppenausschuss entscheidet über die Höhe des Ortsgruppenzuschlags zum Vereinsbeitrag.

§ 9 Familien – und Jugendgruppe

Die Einrichtung einer Familien – und Jugendgruppe ist auf der Grundlage von § 15 der Satzung des Gesamtvereins jederzeit möglich. Die Leiter solcher Gruppen gehören dem Ortsgruppenausschuss stimmberechtigt an.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Sie wird vom Sprecher des Vorstandsteams geleitet. Bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandsteams.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder wenn der zehnte Teil der Ortsgruppenmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandsteams unter Angabe der Tagesordnung, des Orts, Zeit der Versammlung und Frist für Anträge, in der örtlichen Tagespresse (Haller Tagblatt). Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern gemäß der Satzung Aufgaben nicht auf ein anderes Gremium oder Funktionsträger übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des erweiterten Vorstandsteams vorzulegen.
5. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer auf jeweils 4 Jahre, die weder dem Vorstandsteam noch dem erweiterten Vorstandsteam angehören dürfen oder gewählte Beisitzer sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses der Ortsgruppe zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über nachstehende Punkte, sofern dadurch die Satzung des Hauptvereins nicht berührt wird oder eine satzungsmäßige Zuständigkeit des Gesamtvereins besteht
 - Strategie und Aufgabe der Ortsgruppe
 - Beteiligung an oder Verschmelzung mit einer anderen Ortsgruppe
 - Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingegangene Anträge von Mitgliedern
 - Änderungen dieser Satzung
 - Auflösung der Ortsgruppe
 - Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung, die vom Vorstandsteam, auf der Grundlage von § 6.3. der Satzung des Gesamtvereins vorgeschlagen wird
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
8. Anträge an die Mitgliederversammlung können nur schriftlich und von Mitgliedern der Ortsgruppe an den Sprecher des Vorstandsteams bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn über die Zulassung eines Antrags mehrheitlich von der Mitgliederversammlung entschieden wird.
9. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme
10. Jedes Mitglied hat das Recht, sich die Niederschrift über die Mitgliederversammlung vorlegen zu lassen.
11. Auf Einladung des Vorstandsteams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind oder sonstige Dritte, ohne Stimmrecht, teilnehmen.
12. Alle gewählten Funktionsträger bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem

Ausscheiden regelt das erweiterte Vorstandsteam die Befugnisse und die Verteilung der Aufgaben des ausscheidenden Funktionsträgers bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

13. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Gesamtvereins aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Vorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Sprecher des Vorstandes bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

§11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Änderungen dieser Ortsgruppensatzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine virtuelle Durchführung dieser Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
2. Über Satzungsänderungen der Ortsgruppe kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen, die auf Grund von Beschlüssen des Gesamtvereins, Gerichts – oder Finanzbehörden notwendig werden, kann das Vorstandsteam von sich aus anpassen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist jedoch in jedem Falle die Genehmigung des Präsidenten des Gesamtvereins.

§ 12 Datenschutz

1. Die Bestimmungen des Gesamtvereins zum Datenschutz sind voll umfänglich einzuhalten.
2. Die Datenschutzordnung des Gesamtvereins ist sinngemäß auch für die die Ortsgruppe verbindlich. Sie ist für jedes Mitglied der Ortsgruppe einsehbar.

§13 Auflösung der Ortsgruppe und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Ortsgruppe aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Eine virtuelle Durchführung dieser Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen vollständig an den Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen.

1. Alles Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane können vorrangig in Präsenz und nachrangig virtuell erfolgen mit Ausnahme von § 11 und 13.dieser Satzung. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Sitzungen oder Versammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit den Ihnen zuzustellenden Daten anmelden.
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom

Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer anwesend, wird er vom Versammlungsleiter ernannt.

3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene oder durch geheime Stimmabgabe. Wird von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden. Bei allen zu wählenden Personen ist Wiederwahl möglich.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen sind § 11 und § 13 dieser Satzung – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom und mit der durch den Präsidenten des Hauptvereins amerteilten Genehmigung in Kraft.

Stand 21.12.2022

Anlage

Satzung des Hauptvereins